

Auszug
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 04.12.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat hat am 02.11.2017 den Aufstellungsbeschluss zum **Bebauungsplanverfahren Nr. 33 „Baugebiet Niederfelderweg / Alte Heerstraße / B 42“**, Änderung Nr. 4 im beschleunigten Verfahren gefasst.



**Orientierungsskizze Bebauungsplan
Nr. 33 Änderung Nr. 4**

Planungsziel/Begründung:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Bebauungsplanänderung vor. Zielsetzung ist die Schaffung von Baurecht von bis zu 3 Ein-/Zweifamilienhäuser mit maximal 2 Vollgeschossen. Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets. Die Erschließung der künftigen Baugrundstücke soll über die „Alte Heerstraße“ bzw. über ein privates Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erfolgen. Unter der Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen entspricht die beabsichtigte Nutzung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung der bestehenden umliegenden Bebauung. Den Zielsetzungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Sinne der Innen- vor der Außenentwicklung wird gefolgt.

Der Bebauungsplan Nr. 33 mit seinen rechtsverbindlichen Änderungen setzt innerhalb des Geltungsbereichs der beantragten Änderung Nr. 4 eine Grünfläche (gekennzeichnet als Gärten) fest. Die Festsetzungen stehen den aktuellen Entwicklungsabsichten planungsrechtlich entgegen. Eine Bebauungsplanänderung ist somit erforderlich.

Hinweise: Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die Öffentlichkeit kann sich über einen Zeitraum von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und sich hierzu während dieser Frist äußern. **Ansprechpartner/in: Herr Althoff, Tel.: 0261/129 3165.**

Koblenz, 23.11.2017

Stadtverwaltung Koblenz
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de